

Entscheidungen über Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist ein Antrag des Rechtsinhabers oder einer zur Nutzung oder Wahrnehmung der Rechte befugten Person.

In Deutschland erfolgt die Antragstellung online und papierlos über die Fachanwendung ZGR-online.

Weitere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie unter dem Link: www.ipr.zoll.de.

Die Anmeldung zur Fachanwendung ZGR-online erfolgt über das

Bürger- und Geschäftskundenportal: www.zoll-portal.de.

Entscheidungen der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR)

	2019	2020	2021
Entscheidungen für EU ¹	607	526	672
Entscheidungen für Deutschland ²	595	581	542
Gesamt	1.202	1.107	1.214

¹ Entscheidungen für EU: Unionsanträge nach der VO (EU) Nr. 608/2013

² Entscheidungen für Deutschland: Nationale Anträge nach der VO (EU) Nr. 608/2013 und Anträge nach deutschen Rechtsvorschriften (z. B. Markengesetz)

Entscheidungen der ZGR nach Antragsarten

	2019	2020	2021
Unionsanträge gemäß VO (EU) Nr. 608/2013 ¹	607	526	672
Nationale Anträge gemäß VO (EU) Nr. 608/2013 ²	412	377	363
Anträge nach deutschen Rechtsvorschriften ³ z. B. Markengesetz	183	204	179

¹ Unionsantrag: ein in einem Mitgliedstaat der EU gestellter Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden, der in diesem und mindestens einem weiteren Mitgliedstaat gültig ist

² Nationaler Antrag: ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden, der nur in dem Mitgliedstaat gültig ist, in dem er gestellt wurde

³ Antrag nach dt. Rechtsvorschriften: ein Antrag auf Beschlagnahme durch die Zollbehörden, der nur im Geltungsbereich der entsprechenden nationalen Vorschrift, z. B. Markengesetz, Anwendung findet

Entscheidungen von Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten

	2019	2020	2021
Unionsanträge gem. VO (EU) Nr. 608/2013, die von Zentralstellen in anderen Mitgliedstaaten u. a. für Deutschland bewilligt und zur Umsetzung an die ZGR übermittelt wurden	1.213	992	1.131